

**Satzung
der Stadt Bad Dürrenberg
über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des
Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
- Straßenausbaubeitragssatzung -**

Der Stadtrat der Stadt Bad Dürrenberg hat aufgrund von §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1 Satz 1, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 99 Abs. 1, Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 6 und 6 c des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) am 29.11.2018 folgende Straßenausbaubeitragssatzung beschlossen:

**§ 1
Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen**

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen - Straßen, Wege, Plätze, selbständigen Grünanlagen, Parkeinrichtungen und ländlichen Wege - erhebt die Stadt Bad Dürrenberg von den Beitragspflichtigen i. S. des § 13 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, einmalige Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach § 127 ff BauGB nicht erhoben werden.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Stadt stehen.
- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 KAG-LSA i. V. m. § 42 Abs. 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. Juli 1993 GVBl. S. 334) in der jeweils geltenden Fassung,
- (4) Beiträge werden nicht erhoben für
 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Verkehrsanlagen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. die Herstellung von Kinderspielflächen.

**§ 2
Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
 1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Flächen zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgeblich ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage;

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für die bestimmungsgemäßen Funktion notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an anderen Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche gilt dies sinngemäß.
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Rad- und Gehwegen;
 - b) Rad- und Gehwegen als kombinierte Anlage,
 - c) Randsteinen und Schrammborden,
 - d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlage,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Bushaltestellen und Busbuchten als Bestandteil der Verkehrsanlage,
 - i) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) als Bestandteile der Verkehrsanlage,
 - j) Grünanlagen als Bestandteile der Verkehrsanlage,
 - k) Straßenmöblierung, z. B. Pollern, Bänke u. ä. Vorrichtungen,
 - l) niveaugleichen Mischflächen,
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
 6. die Kosten der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung
 7. die Verwaltungs-, Vermessungs- und Grunderwerbskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind
 8. die Fremdfinanzierung,
 9. Leistungen, die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind, soweit nicht dafür ein Kostenerstattungsbeitrag nach den §§ 135 a BauGB erhoben wird.
- (2) Die Stadt kann durch Beschluss des Stadtrates bestimmen, dass auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen für eine Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus und
 4. Straßenmöblierung
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.
- (3) Der Aufwand wird für die einzelne Verkehrsanlage ermittelt. Abweichend hiervon kann der Aufwand auch für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbstständig nutzbaren Abschnitt einer Verkehrsanlage (Abschnittsbildung) gesondert ermittelt werden. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder Abschnittsbildung trifft der Stadtrat.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) und nicht befahrbaren Wohnwegen
 - a) für Fahrbahnen einschließlich § 3 Abs. 2 60 v. H.
 - b) für Gehwege 70 v. H.
 - c) für Radwege 60 v. H.
 - d) für Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage 60 v. H.
 - e) Parkflächen (auch Standspuren) als Bestandteile der Verkehrsanlage 70 v. H.
 - f) Grünanlagen und Straßenbegleitgrün als Bestandteile der Verkehrsanlage 50 v. H.
 - g) für Oberflächenentwässerung und Beleuchtung 70 v. H.
 - h) für Bushaltestellen 50 v. H.
 2. bei Straßen, Wegen und Plätzen mit starkem innerörtlichen Verkehr (Haupterschließungsstraßen)
 - a) für Fahrbahnen, einschließlich § 3 Abs. 2 sowie Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
 - b) für Radwege, Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage 30 v. H.
 - c) für Gehwege sowie für Randsteine und Schrammborde 50 v. H.
 - d) für Grünanlagen als Bestandteile der Verkehrsanlage 50 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) als Bestandteile der Verkehrsanlage 50 v. H.
 - f) für Oberflächenentwässerung und Beleuchtung 50 v. H.
 3. bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen),
 - a) für Fahrbahnen einschließlich § 3 Abs. 2 sowie Busbuchten und Bushaltestellen 20 v. H.
 - b) für Radwege, Rad- und Gehwege als kombinierte Anlage 20 v. H.
 - c) für Gehwege sowie für Randsteine und Schrammborde 50 v. H.
 - d) für Grünanlagen als Bestandteile der Verkehrsanlage 50 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) als Bestandteile der Verkehrsanlage 60 v. H.
 - f) für Oberflächenentwässerung und Beleuchtung 50 v. H.
 4. für den Umbau von Straßen zu Fußgängerzonen 50 v. H.
 5. für den Umbau von Straßen zu verkehrsberuhigten Wohnstraßen (Mischflächen) 60 v. H.
 6. für selbständige Grünanlagen und Parkplätze 60 v. H.
 7. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA 30 v. H.
 8. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Stadt stehen, 60 v. H.

9. bei Wegen, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege) 60 v.H.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Stadt und des Anteils der Beitragspflichtigen verwendet.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 6 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach Abzug des Gemeindeanteils verbleibende umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke im Abrechnungsgebiet im Verhältnis der Grundstücksflächen verteilt, wobei die Grundstücksflächen nach Maßgabe der Absätze 5 bis 7 mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden. Dabei wird unterschieden zwischen baulich oder gewerblich nutzbaren, in vergleichbarer Weise (sonstig) nutzbaren und ganz oder teilweise im Außenbereich liegenden Grundstücken.
- (2) Als baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken:
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche, die dem Innenbereich zuzuordnen ist
 5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

- (3) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Schießplätze, Kleingärten, Campingplätze, Schwimmbäder usw.) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden, ist die Gesamtfläche des Grundstücks maßgeblich.
- (4) Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Teilfläche des Grundstücks zu Grunde zu legen, die nicht von Absatz 2 erfasst wird.
- (5) Bei baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken wird die maßgebliche Grundstücksfläche je Vollgeschoss mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| e) bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |

Als Vollgeschoss gelten alle Grundstücke, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen gerundet werden;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,50 m in Gewerbe- Industrie- und Sondergebieten sowie 2,30 in allen anderen Baugebieten geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der

näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c)

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. d) und e) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr.1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB)
 - a) wenn sie bebaut sind, die rechtlich zulässige Zahl der Vollgeschosse, sofern nicht die tatsächliche Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher ist,
 - b) wenn sie unbebaut sind, die rechtlich zulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - c) auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
- (6) Die sich nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen ergebende Grundstücksfläche wird vervielfacht mit:
1. **1,5**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Postgebäude und Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. **2,0**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
 3. **0,5**, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Schießplätze, Kleingärten, Campingplätze, Schwimmbäder usw.) nutzbar ist oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt wird.
- (7) Bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wird die maßgebliche Fläche mit nachstehenden Nutzungsfaktoren vervielfacht:
1. wenn sie ohne Bebauung sind,
 - a) bei Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - b) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - c) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 2. wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Schießplätzen, Kleingärten, Campingplätze, Schwimmbäder usw.) ohne Bebauung 0,5

- | | | |
|----|--|-----|
| 3. | wenn auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 1. | 1,0 |
| 4. | wenn sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 1. | 1,5 |
| 5. | wenn sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2. | 1,0 |
| 6. | wenn sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| a) | mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss | 1,5 |
| b) | mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 1. | 1,0 |

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen (Wohngrundstücke), werden begrenzt herangezogen. Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren bevorteilte Fläche 30 v. H. (Begrenzungsfläche 1.166 m²) oder mehr über der für Wohngrundstücke im Gebiet der Einheitsgemeinde ermittelten Durchschnittsgröße liegt. Die Durchschnittsgröße beträgt im Gebiet der Einheitsgemeinde 897 m². Übergroße Wohngrundstücke werden bis zu der Begrenzungsfläche des Satzes 2 in vollem Umfang und hinsichtlich der die Begrenzungsfläche übersteigenden Fläche zu 50 % des Beitrages herausgezogen.
- (2) Bei vorwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer nach dieser Satzung beitragsfähiger Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1 ein Vorteil entsteht, wird der nach Maßgabe dieser Satzung ermittelte Beitrag nur zu zwei Dritteln von dem Beitragspflichtigen nach § 13 erhoben.
- (3) Beitragsausfälle nach Abs. 1 und 2 trägt die Stadt.

- (4) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis und der Abgabenerrentung können ganz oder teilweise gestundet oder in Form einer Rente gezahlt werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung/Verrentung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Stadt.
- (5) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder als Wald genutzt, wird der Beitrag so lange zinslos gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes im Sinne von Satz 1 gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.
- (6) Der Beitrag wird auch zinslos gestundet, so lange ein Grundstück als Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt wird oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

§ 8 Aufwandsspaltung

- (1) Der Beitrag kann für
 1. den Grunderwerb und den Wert der von der Stadt bereitgestellten Flächen,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahn,
 4. die Radwege, zusammen oder einzeln, mit Randsteinen und Schrammborden,
 5. die Gehwege oder Geh- und Radwege als kombinierte Anlage, zusammen oder einzeln, mit Randsteinen und Schrammborden,
 6. die Rinnen und andere Entwässerungseinrichtungen,
 7. die Beleuchtungseinrichtungen,
 8. die Parkflächen i. S. v. § 2 Abs. 1, Nr. 4 Buchst. i,
 9. die Grünanlagen i. S. v. § 2 Abs. 1, Nr. 4 Buchst. j,gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Der Stadtrat entscheidet über die Anwendung der Aufwandsspaltung durch Beschluss.
- (2) Absatz 1 findet in Fällen einer Abschnittsbildung entsprechende Anwendung.

§ 9 Beteiligung der Beitragspflichtigen

- (1) Die Stadt hat die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung in geeigneter Form zu unterrichten, damit ihnen Gelegenheit bleibt, sich in angemessener Weise gegenüber der Verwaltung zu äußern.

- (2) Die Stadt macht die Entscheidung über eine beitragsauslösende Maßnahme an einer Anliegerstraße von dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Mehrheit der später Beitragspflichtigen abhängig. Für die Feststellung der Mehrheit gilt, dass jedes Grundstück mit einer Stimme vertreten ist. Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, entscheidet der Stadtrat.

§ 10 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Aufwandsspaltungsbeschluss durch den Stadtrat.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss durch den Stadtrat.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem Bauprogramm abgeschlossen sind; der Aufwand berechenbar (letzte Unternehmerrechnung) bzw. ein notwendiger Grunderwerb abgeschlossen ist und somit die erforderlichen Grundflächen oder Flächen der öffentlichen Verkehrsanlage im Eigentum der Stadt stehen.

§ 11 Beitragsbescheid

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Gleiches gilt für eine Vorausleistung.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält mindestens
1. den Namen des Beitragsschuldners,
 2. die Bezeichnung des belasteten Grundstücks,
 3. die Bezeichnung des Beitrages,
 4. den festgesetzten Beitrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 8. den Hinweis auf die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen und des Beitragserlasses und
 9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 12 Fälligkeit des Beitrages

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13 Vorausleistungen

- (1) Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 14 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Straßenausbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts oder von Wohnungs- und Teileigentum sowie dinglichen Nutzungsrecht auf diesem.

§ 16 Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche und stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Beitragspflichtigen vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

§ 17 Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt alle zur Ermittlung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel oder Veränderung sowie Einräumung eines Erbbaurechtes oder dinglichen Nutzungsrechtes, jede Nutzungsänderung sowie Veränderung der Grundstücksgröße, der Vollgeschosse oder sonstige für die Beitragserhebung relevanten Änderungen unaufgefordert anzuzeigen. Bei einem Eigentumswechsel, einer Erbbaurechtsbestellung sowie der Einräumung eines dinglichen Nutzungsrechtes ist auch der jeweilige Erwerber unverzüglich anzeigepflichtig.
- (2) Im Fall des § 5 Abs. 2 ist der Beitragspflichtige verpflichtet, der Stadt die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben durch Stichproben zu überprüfen und zu diesem Zwecke das Grundstück zu betreten. Eine Verpflichtung zur Vermessung besteht dann, wenn die durch die Stadt ermittelte Fläche nicht durch den Beitragspflichtigen anerkannt wird.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den sich aus § 15 dieser Satzung ergebenden Auskunftspflichten zuwider handelt.
- (2) Wer die Handlung in Abs. 1 vorsätzlich oder leichtfertig begeht und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, begeht dadurch eine Abgabengefährdung i. S. v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit des Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro (§ 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA), die Ordnungswidrigkeit des Abs. 2 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden (§ 16 Abs. 3 KAG-LSA).

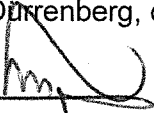
§ 19 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten – unter Beachtung der landes-, bundes- und europarechtlichen Vorschriften zum Datenschutz – erforderlich und zulässig, so insbesondere die Erhebung von Daten
 1. aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen,
 2. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern,
 3. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.
- (3) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 20
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Dürrenberg über die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenausbaubeitragssatzung – vom 31.03.2014, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19/2014 vom 04.04.2014 außer Kraft

Bad Dürrenberg, den 03.12.2018


Christoph Schulze
Bürgermeister

